

Niederschrift Nr. GR/009/2022

über die am **Dienstag, den 20.09.2022** im **Sitzungssaal TVB-Haus, 1. Stock** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesende:

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Bürgermeister Andreas Gleirscher
 Frau GVin Anita Siller
 Herr GR Ing. Michael Hofer, MSc.
 Herr GR Christian Pfurtscheller
 Herr GR Georg Gleirscher
 Herr EGR Bernhard Stern

Vertr. für GR Christian Lang

"JUNGES NEUSTIFT - Franz Gleirscher"

Herr 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher
 Herr GR DI (FH) Markus Müller
 Herr GV DI Dr. techn. Patrick-Christoph Niederegger
 Herr GR Ing. Daniel Neunhäuserer, MSc BSc
 Frau EGRin Mag. Marlene Hopfgartner

Vertr. für GRin Carmen Stern

"Neues Neustift"

Frau GRin Evelyn Auer
 Herr EGR Gerold Schliernzauer

Vertr. für GV Peter Hofer

"Zukunft Neustift - Team Friedl Siller"

Herr 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller
 Frau GRin Karin Fröhlich

"FÜR NEUSTIFT"

Frau GVin Andrea Pfurtscheller-Fuchs
 Frau EGRin Brigitte Gratl, MA

Vertr. für GR Othmar Schönherr

Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch
 Herr Ing. Mario Höpperger
 Herr DI Peter Schuler
 Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Anw zu Pkt. 3)

Anw. zu Pkt. 4)

Anw zu Pkt. 4)

Entschuldigt abwesend:

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr GR Christian Lang

"JUNGES NEUSTIFT - Franz Gleirscher"

Frau GRin Carmen Stern

"Neues Neustift"

Herr GV Peter Hofer

"FÜR NEUSTIFT"

Herr GR Othmar Schönherr, P LL.M.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des GR-Protokolls vom 23.08.2022
 - 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung des Protokolls vom 23.08.2022
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Raumordnungsrechtliche Angelegenheiten
 - 3.1. Tiroler Bodenfonds, Amt der Tiroler Landesregierung -
Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Entwurfes über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in Stackler/Aue im Bereich Grundstücke 1270, 1312, 1273/1, 1273/4, 3626, 3665 und 3666
 - 3.2. Gste 2/1 und 182/4 (Eduard Ferchl) - Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gste 2/1 und 182/4 (Oberdorf) von Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gem. § 47 TROG - überdachte Mistlege und landwirtschaftliches Gerätelager
 - 3.3. Gst. 1317/1 (Josef Stern) - Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 1317/1 (neu gebildetes Gst 1317/6) von Sonderfläche § 47 in Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2022
 - b) Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich einer Teilfläche des Gst 1317/1
 - 3.4. Josef Steuxner - Beratung und Beschlussfassung über

die Erlassung folgender Raumordnungsmaßnahmen aufgrund der bereits aufgelegten Änderungsentwürfe:
 - a.1) die Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des ÖRK "Neder-Herregasse-Schmieden"
 - a.2) die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 590/1 und 591 (Herregasse/Nord)
 - a.3) die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst 590/1 und 593/1 (Schmieden/Zieler)
 - b) die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gste 590/1 und 591 - ca. 1.367 m² - von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG
 - c) den Abschluss des vorliegenden Entwurfes des Kauf- und Tauschvertrages zwischen Herrn Josef Steuxner und der Gemeinde Neustift im Stubaital unter Beitritt der Agrargeinschaft Neustift - bezugnehmend auf Beschluss Gemeinderat vom 27.07.2021, TOP 7

4. Verbauung Ruetz - Information durch DI Peter Schuler und Ing. Mario Höpperger, Baubezirksamt
 - Überblick über die in den vergangenen Jahren umgesetzten Hochwasserschadensbehebungen, der laufenden sowie der Instandhaltungsmaßnahme im Bereich Kampl
 - Abflussuntersuchung, Gefahrenzonenplan und Vorstudie für einen Hochwasserschutz
 - Vorstellung des „generellen“ Projektes Hochwasserschutz an der Ruetz
 - Ausblick und Umsetzung des Hochwasserschutzes – Detailplanungen

5. Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - 5.1. Bericht der Substanzverwalterin
 - 5.2. Forst- und Almweg Seduck
 - Projektvorstellung durch Planer DI Daniel Illmer
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wegbauarbeiten
 - 5.3. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf flächengleichen Grundtausch von rd. 15 m² im Bereich des Objektes Oberberg 18 (Gst. .424 - Gisela Gruber) mit Gst. 2618/4 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand

6. Richtigstellung Grundgrenzen Höllebachstraße (Vermessungsurkunde AVT, GZ. 111501-001) - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
 - 6.1. - Abschreibung von 985 m² (Trennstück 1) aus Gst. 814/3 in EZ 263 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) und Übernahme in Gst. 824/76 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)
 - Abschreibung von 57 m² (Trennstück 2) aus Gst. 824/1 in EZ 263 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) und Übernahme in Gst. 824/68 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)
 - Abschreibung von 18 m² (Trennstück 3) aus Gst. 3769 in EZ 263 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) und Übernahme in Gst. 824/68 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)
 - Abschreibung von 38 m² (Trennstück 4) aus Gst. 3769 in EZ 263 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) und Übernahme in Gst. 824/151 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)
 - Abschreibung von 428 m² (Trennstück 8) aus Gst. 3769 in EZ 263 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) und Übernahme in Gst. 824/76 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)
 - 6.2. - Abschreibung von 15 m² (Trennstück 7) aus Gst. 824/68 in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) und Übernahme in Gst. 824/76 in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)
 - Abschreibung von 227 m² (Trennstück 5) aus Gst. 824/68 EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) und Übernahme in Gst. 824/151 in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)
 - Abschreibung von 83 m² (Trennstück 6) aus Gst. 824/76 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) und Übernahme in Gst. 824/31 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)

7. Nachnutzung Schule Dorf
 - Information über den Projektstand durch 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher
 - Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Probenutzung über den 30.09.2022 hinaus

8. Personalangelegenheiten - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Andreas Gleirscher begrüßt die anwesenden Mandatar:innen und Zuhörer:innen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Ersatzgemeinderätin Brigitte Gratl gelobt „in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Neustift im Stubaital und ihrer Bewohner:innen nach bestem Wissen und Können zu fördern“.

Die Niederschrift der Sitzung vom 23.08.2022 wird von den an der Sitzung teilgenommenen Gemeinderät:innen einstimmig mit folgender Ergänzung genehmigt:

Zu TOP 1: Auf Nachfrage von EGR Gerold Schliernzauer, ob die „alte Schule“ brandschutztechnisch den behördlichen Auflagen entsprechen würde, informiert 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher, dass es keine Brandschutzanlage gebe. Auf die Frage von EGR Gerold Schliernzauer, ob die Gemeinde im Falle eines Brandes in der „alten Schule“ versicherungstechnisch abgesichert sei und nicht auf den Kosten sitzen bliebe antwortet ~~GR Markus Müller~~, 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher, dass die Gemeinde hier abgesichert ist, was auch so mit dem Land ausgemacht sei. GR Markus Müller informiert auf Nachfrage über die Möglichkeit der Nutzung der Räumlichkeiten als gewerbliche Einrichtungen. Die Räume sind zwar nicht für Betriebe mit Maschinen geeignet, jedoch sehr wohl für Büro's, Therapeuten, Schneiderei etc., was auch mit dem Land Tirol im Rahmen des Entwicklungsprozesses abgestimmt wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt 8 (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu Punkt 1.1) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz informiert über den Umsetzungsstand der letzten Gemeinderatsitzung:

TOP 3 (Unwetterschäden): Die Einreichung für die GAF-Mittel erfolgte direkt an das Büro LR Tratter

TOP 4 (Aufbaukapelle): Die Firstfeier wird demnächst stattfinden

TOP 7: Die Straßenbeleuchtung Schaller ist installiert; eine fehlende Laterne wird nachgeliefert

TOP 9: Der Nachtragshaushalt wurde aufsichtsbehördlich genehmigt.

Zu Punkt 2) der TO:

Bgm. Andreas Gleirscher informiert wie folgt:

- Das Schreiben an die TIWAG konnte abschließend übermittelt werden,

- Die Kindergarten- und Schülerbeförderung ist gut angelaufen; eine Behandlung einzelner

- Ansuchen erfolgt in der nächsten Gemeindevorstandssitzung,
- Aus der Ausschreibung für die Projektierung der Verbauung Oberbergtal ging das Büro DI Daniel Illmer als Bestbieter hervor; sobald das Projekt ausgearbeitet vorliegt, erfolge eine Präsentation im Gemeinderat,
 - Derzeit befinden sich 69 geflüchtete Ukrainer:innen in Neustift. Von den 24 Kindern und Jugendlichen sind vier im Kindergarten, zehn in der Volksschule, 4 in der Mittelschule und sieben besuchen eine höhere Schule,
 - Mit 64 anwesenden Ortsgruppen war das Bezirkserntedankfest ein großer Erfolg, worauf Neustift stolz sein kann.

Zu Punkt 3) der TO:

Raumplaner DI Friedrich Rauch informiert über die folgenden raumordnungsrechtlichen Angelegenheiten:

Zu Punkt 3.1) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift hat bereits am 08.02.2022 einen Grundsatzbeschluss im Zusammenhang mit einer künftigen Siedlungsentwicklung im Bereich „Stackler/Aue“ hinsichtlich der Grundstücke der Familie Egger (Bereich Gst 1273/1 u.a.) gefasst.

Zwischenzeitlich hat der Tiroler Bodenfonds mit der Eigentümerfamilie Egger eine vertragliche Vereinbarung erarbeitet, welche kurz vor dem Abschluss steht.

Dieser Vertrag ist so aufschiebend bedingt, dass die Gemeinde Neustift zunächst noch die entsprechenden vertraglich vereinbarten raumordnungsrechtlichen Maßnahmen setzen muss.

Daher soll nun als erster Schritt die für die Abwicklung des Vertrages erforderliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einschließlich der Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept vorgenommen werden, wobei derzeit nur der Auflagebeschluss durch den Gemeinderat gefasst werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 67 Abs. 1 lit c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idGF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital sowie den ausgearbeiteten Entwurf ork_nst21053_v2 vom 29.08.2022 über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 1270 und im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 1312, 1273/1, 1273/4, 3626, 3664 und 3666, alle KG Neustift im Stubaital durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

In der textlichen Anlage zur Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird beim Punkt 1 im Abschnitt STACKLER/AUE im Anschluss an den Zähler S 71a (dieser wurde durch eine kürzlich erfolgte Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eingefügt) folgender Zähler neu hinzugefügt:

| | |
|--------------|---|
| W 71b | vorwiegend Wohnnutzung |
| Z1 | unmittelbarer Bedarf |
| D2 | überwiegend mittlere Dichte |
| B! | Verpflichtung zur Bebauungsplanung |

In der textlichen Anlage zur Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird beim Punkt 1 im Abschnitt STACKLER/AUE im Anschluss an den Zähler W 72 folgender Zähler neu hinzugefügt:

| | |
|--------------|---|
| W 72a | vorwiegend Wohnnutzung |
| Z1 | bedarfs- und infrastrukturbezogen |
| D3 | überwiegend hohe Dichte |
| B! | Verpflichtung zur Bebauungsplanung |

Textlicher Hinweis: Der Entwicklungsbereich W 72a ist für eine im öffentlichen Interesse gelegene Wohnbebauung im Rahmen der Tiroler Wohnbauförderung heranzuziehen (Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gem. § 52a TROG 2022). Dabei hat die Errichtung von Wohnungen zu sozial verträglichen Preisen zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfs zu erfolgen.

In der textlichen Anlage zur Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird beim Punkt 1 im Abschnitt STACKLER/AUE im Anschluss an den Zähler W 73 folgender Zähler neu hinzugefügt:

| | |
|--------------|---|
| W 73a | vorwiegend Wohnnutzung |
| Z0 | bedarfs- und infrastrukturbezogen |
| D2 | überwiegend hohe Dichte |
| B! | Verpflichtung zur Bebauungsplanung |

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

- **Aufhebung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 32m² im Bereich der Gp 1270 sowie im Ausmaß von rd. 130 m² im Bereich der Gp 3665 (Aue)**
- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 1.397 m² (Tfln. der Gpn 1270, 1312 und 3665) im Bereich Aue bzw. im Ausmaß von rd. 4.100 m² im Bereich Stackler (Tfl. der Gpn 1273/1 und 1273/4)**
- **Aufhebung der ökologisch wertvollen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 270 m² (Tfl. der Gpn 3626, 3666 und 1273/1)**
- **Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Gesamtausmaß von rd. 1.217 m² im Bereich Aue und Festlegung der neu zu definierenden Entwicklungssignatur W73a (siehe Änderung der textlichen Anlage) mit folgenden Festlegungen:**
 - **W vorwiegend Wohnnutzung**

- **Z0** bedarfs- und infrastrukturbezogen
- **D2** überwiegend mittlere Dichte
- **B!** Verpflichtung zur Bebauungsplanung

➤ **Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Gesamtausmaß von rd. 3.111 m² im Bereich Stackler und Festlegung als Grundfläche, die als Vorbehaltsfläche für geförderten Wohnbau in Betracht kommen, gem. § 31a TROG 2022 sowie der neu zu definierenden Entwicklungssignatur W72a (siehe Änderung der textlichen Anlage) mit folgenden Festlegungen:**

- **W** vorwiegend Wohnnutzung
- **Z1** unmittelbarer Bedarf
- **D3** überwiegend hohe Dichte
- **B!** Verpflichtung zur Bebauungsplanung
- **Textlicher Hinweis:** Der Entwicklungsbereich W 72a ist für eine im öffentlichen Interesse gelegene Wohnbebauung im Rahmen der Tiroler Wohnbauförderung heranzuziehen (Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gem. § 52a TROG 2022). Dabei hat die Errichtung von Wohnungen zu sozial verträglichen Preisen zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfs zu erfolgen.

➤ **Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs im Gesamtausmaß von rd. 989 m² im Bereich Stackler und Festlegung der neu zu definierenden Entwicklungssignatur W71b (siehe Änderung der textlichen Anlage) für diese Fläche sowie eine weitere rd. 1.246 m² umfassende Teilfläche der Gp 1273/1. Für die Entwicklungssignatur W 71b sind folgende Festlegungen verankert:**

- **W** vorwiegend Wohnnutzung
- **Z1** unmittelbarer Bedarf
- **D2** überwiegend mittlere Dichte
- **B!** Verpflichtung zur Bebauungsplanung

➤ **Neuabgrenzung des baulichen Entwicklungsbereichs durch einen Siedlungsrand entlang der im Freiland gem. § 41 TROG 2022 liegenden und an das Planungsgebiet mit Teilbereichen angrenzenden Gpn 1273/1, 1269, 3626, 1272/2 und 1312**

➤ **Abgrenzung der Geltungsbereiche der neuen Entwicklungssignaturen durch Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung**

➤ **Festlegung einer neuen Verkehrsmaßnahme VK4 mit folgender Festlegung**

- **Entlang der Erschließungsweges von Stackler und Aue sind Flächen für die Verbreiterung auf eine katastermäßige Breite von min. 5,0 m sicherzustellen**

Zu Punkt 3.2) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung vom 14.06.2022 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 182/4, KG Neustift, beschlossen.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat das Amt der Tiroler Landes-

regierung eine Verbesserung des Widmungswortlautes beauftragt.

Aufgrund dieses Verbesserungsauftrages wurde nunmehr der Flächenwidmungsplanänderungsentwurf entsprechend überarbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 den von der PLAN Alp Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 182/4, KG Neustift im Stubaital, vom 13.09.2022, Zahl: 334-2022-00017 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 182/4 (Teilfläche) KG 81123 Neustift rund 37 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 32, Festlegung Erläuterung: Überdachte Mistlege und landwirtschaftliches Gerätelager. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten darf nur zwischen 15. April und 15. November erfolgen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 3.3) der TO:

Herr Josef Stern ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Neustift i.St. um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 1317/6 (Teilfläche des Gst 1317/1) von derzeit Sonderfläche gem. § 47 TROG 2022 (Stallgebäude mit Tenne und landw. Nebenanlagen) in künftig Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2022. Nachdem zwischenzeitlich auf dem gegenständlichen Areal mit der Errichtung des Wirtschaftsteiles des sog. Auten-Hofes begonnen wurde und im Laufe des Septembers 2022 abgeschlossen sein soll, beabsichtigt der Antragsteller nun auch den Wohnhausteil des Auten-Hofes neu zu errichten (Pläne liegen vor).

Dazu liegen folgende gutachtliche Stellungnahme vor:

- Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung, Innrain 1, 6020 Innsbruck, Zl.: AGW-TROG/5550-2022 vom 23.08.2022
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 29.08.2022

GV Dr. Patrick-Christoph Niederegger verweist auf das Vorliegen von zwei widersprüchlichen Stellungnahmen: Während die agrarfachliche Beurteilung den Abbruch der alten Hofstelle vorschreibt, wird seitens des Bundesdenkmalamtes einem Abbruch keine Zustimmung erteilt. Mit den beiden Hofstellen wird damit die laut Tiroler Raumordnungsgesetz zulässige Wohnnutzfläche von 300 m² überschritten.

Raumplaner DI Friedrich Rauch ist sich des vorliegenden besonderen Konflikts bewusst, gibt es in solchen Konstellationen grundsätzlich immer eine vorübergehende parallele Existenz von alter und neuer Hofstelle. In diesem Falle überwiege seines Erachtens das Gutachten des Bundesdenkmalamtes, auch als dazu ein Verfahren der Unterschutzstellung der alten Hofstelle eingeleitet wurde, welches allerdings jahrelang dauern könne. Dennoch darf die Baubehörde keine Abbruchbewilligung erteilen und ist auch die Aufsichtsbehörde nicht an die Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft gebunden. Eine positive Stellungnahme der Aufsichtsbehörde für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sei bereits vorliegend. Nach Ansicht von Raumplaner DI Friedrich Rauch wären sohin folgende Möglichkeiten denkbar: Die Herauslösung der alten Hofstelle aus dem Verband mit Verkauf an „Liebhaber“ zum Erhalt als denkmalgeschütztes Gebäude. Aber auch den Erhalt der alten Hofstelle durch den derzeitigen Eigentümer. Die Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche auf die Nutzfläche von alter und neuer Hofstelle – mit Einbeziehung der alten Hofstelle in die neue Widmung – wäre mit der Schutzwürdigkeit jedenfalls argumentierbar, solange sichergestellt ist, dass die alte Hofstelle saniert wird. DI Friedrich Rauch weist zudem darauf hin, dass, wenn die Unterschutzstellung definitiv nicht kommen würde der Abbruch eine Möglichkeit wäre; darauf werde auch die Agrarabteilung achten. Denn im Regelfall wird mit einer Förderung für die alte Hofstelle der Abbruch der alten verlangt; die Fläche der alten Hofstelle ist Teil der Flächenausstattung des Betriebes.

Im Rahmen des nun folgenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens könnte die Aufsichtsbehörde allerdings eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer betreffend einen allfälligen Abbruch verlangen.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 31.08.2022, Zahl: 334-2022-00012 im Bereich der Grundstückes 1317/1, KG 81123 Neustift (zur Gänze), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 1317/1 KG 81123 Neustift rund 3558 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 30, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Stall und Tenne und Nebenanlagen in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 i.d.g.F. einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1317/1, KG Neustift im Stubaital, Zl.:B3.49 Auten Stern vom 06.09.2022** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 64 Abs. 3 TROG 2022** mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 3.4) der TO:

a.1 Änderung des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept – Erlassungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung vom 19.07.2022 die Auflage des von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 22.07.2022 bis zum 22.08.2022 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die von gegenständlichem Entwurf der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, umfasste Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital.

a.2 Änderung örtliches Raumordnungskonzept (Herrengasse/Nord) – Erlassungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung vom 19.07.2022 die Auflage des von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital, Zahl: Nst/2017/17007_1 vom 12.07.2022 im Bereich der Grundstücke 590/1, 3534/1 und 3539/1 (jeweils Teilflächen), beide KG Neustift im Stubaital, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 22.07.2022 bis zum 22.08.2022 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (schriftliche Abstimmung) gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die von gegenständlichem Entwurf der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 12.07.2022, Zahl: Nst/2017/17007_1, im Bereich der Grundstücke 590/1, 3534/1 und 3539/1 (jeweils Teilflächen), alle KG Neustift im Stubaital, umfassenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital.

a.3 Änderung örtliches Raumordnungskonzept (Schmieden/Zieler) **– Erlassungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung vom 19.07.2022 die Auflage des von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital, vom 12.07.2022, Zl.: Nst/2017/17007_2, im Bereich der Grundstücke 590/1 und 593/1 (jeweils Teilflächen), alle KG Neustift im Stubaital, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 22.07.2022 bis zum 22.08.2022 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (schriftliche Abstimmung) gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die von gegenständlichem Entwurf der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 12.07.2022, Zl.: Nst/2017/17007_2, im Bereich der Grundstücke 590/1 und 593/1 (jeweils Teilflächen), alle KG Neustift im Stubaital, umfassten Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital.

b. Änderung Flächenwidmungsplan – Erlassungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung vom 19.07.2022 die Auflage des von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Stubaital vom 12.07.2022, Zahl: 334-2022-00013 im Bereich der Gste 589, 590/1 und 591, alle KG 81123 Neustift (jeweils Teilflächen), zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 22.07.2022 bis zum 22.08.2022 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die von gegenständlichem Entwurf vom 12.07.2022, Zahl: 334-2022-00013 im Bereich der Gste 589, 590/1 und 591, alle KG 81123 Neustift im Stubaital (jeweils Teilflächen), umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

c. Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes des Kauf- und Tauschvertrages zwischen Herrn Josef Steuxner und der Gemeinde Neustift im Stubaital unter Beitritt der Agrargemeinschaft Neustift

Die politische Gemeinde Neustift im Stubaital hat, unter Beitritt der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift im Stubaital einen raumordnungsrechtlichen Grundlagenvertrag mit Herrn Josef Steuxner, vertreten durch Herrn Hofrat Hubert Steuxner, dessen Erwachsenenschutzvertreter, im Sinne des § 33 TROG abgeschlossen. Dieser wurde zuletzt am 21.02.2022 unterfertigt; das erfolgte nach dem Vorliegen der dazu erforderlichen pflegschaftsgerichtlichen Bewilligung für den Vertrag.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital beschließt einstimmig den nunmehr vorliegenden Entwurf des Kauf- und Tauschvertrages vom 19.09.2022 zwischen Herrn Josef Steuxner und der Gemeinde Neustift im Stubaital unter Beitritt der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift mit der Ermächtigung an Herrn Bürgermeister Andreas Gleirscher, den Vertrag zur Abschlussreife weiter zu verhandeln, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen und sodann in dem Sinne des § 55 TGO mit zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu fertigen

Der nunmehr Vertrag beinhaltet unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Interessen der Parteien und deren Umsetzung und vor allem auch eine Begründung dafür, warum die sich aus dem Vertrag ergebenden Maßnahmen in dem Sinne der §§ 27 ff TROG auch in dem öffentlichen Interesse der pol. Gemeinde Neustift i,St, steht.

Dieser Vertrag bezieht sich auf die Umsetzung

- a) der vereinbarten Grundgeschäfte
- b) der damit verbundenen Vereinbarungen und Abreden.

Mit der genannten Vereinbarung nach § 33 TROG hängt er damit zusammen, dass er erst dann rechtswirksam wird, wenn auch die entsprechenden Änderungen der Raumordnungsinstrumente der Gemeinde wirksam werden.

Insoweit sind alle Verträge und Absprachen zwischen den Parteien und deren Vertreten dadurch aufschiebend bedingt, dass die genannten Maßnahmen rechtlich nach den Bestimmungen des TROG 2022 wirksam werden.

Zu Punkt 4) der TO:

DI Peter Schuler und Ing. Mario Höpperger, Baubezirksamt (Bundesbauverwaltung Tirol) geben anhand einer Bildschirmpräsentation einen Überblick über die im Zeitraum 2010 bis 2022 erfolgten **Hochwasserschadensbehebungen und Instandhaltungsmaßnahmen Ruetz** im Neustifter Gemeindegebiet. Sie informieren dabei auch über die Änderungen der Zuständigkeiten Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Wasserbauamt und die geänderten Interessentenbeitragshöhen der Gemeinden von ehemals 10 % (Bund 50 %, Land 40 %) auf seit dem Jahre 2017 nunmehr 33,33 %, Bund 33,33 % und Land 33,33 %.

Von 2012 bis 2017 erfolgten **Abflussuntersuchungen**, auf deren Basis der derzeit geltende **Gefahrenzonenplan „Ruetz“** erstellt wurde. Dieser zeigt bestehende Gefahren bei Hochwasserereignissen auf und bildet die Grundlage für weiteres Handeln (welches keine Verschärfung der Situation der Unterlieger verursachen darf):



Nach erfolgter **Vorstudie** mit fünf Varianten, wurde ein entsprechendes **Generelles Hochwasserschutzprojekt Ruetz** (Oberbergbach bis Medraz) erstellt, welches dem Bundesministerium zur Genehmigung vorgestellt wurde. Schutzziel ist der Wasserstand eines 100jährigen Hochwasserereignisses plus Freibord (Abstand zwischen Wasserspiegel und höher liegende Kante Bauwerk bzw. Oberkante Damm/Ufer) von 80 cm im direkten Uferbereich, 50 cm im Vorlandbereich sowie die Erhaltung von Retentionsräumen. Vorgesehen sind darin diverse Maßnahmen in den fünf Hauptbereichen Stackler, Scheibe, Dorf (Mühle, Lehner), Gemoch, Neder (Zeggerbrücke), mit denen mögliche betroffene Objekte je nach Hochwasserschadensereignis (Wohngebäude (zwischen 6 Gebäuden bei HQ30 bis zu 28 bei HQ300) sowie Hotels/Gewerbebetriebe (zwischen 3 bei HQ30 bis zu 6 bei HQ300)) geschützt werden. Der Projektnutzenbarwert beträgt ohne Wertsteigerung € 4,5 Mio., der Projektkostenbarwert € 4,3 Mio. und sohin ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,06 bzw. 1,37 bei 1 % Wertsteigerung. Von den noch zu beziffernden Projektkosten hätte die Gemeinde je nach Bauabschnitt einen Interessentenbeitrag zwischen 18 % und 22 % zu leisten.

Weitere Vorgehensweise des Baubezirksamtes:

- Umsetzung Instandhaltung Bereich Kampl: Baustart ist für Oktober 2021 vorgesehen; die im Jänner 2021 angeschätzten Baukosten betragen € 900.000,-, davon 1/3 Gemeindeanteil
- Abschluss der Arbeiten zu Hochwasserschadensbehebungen 2020 und Umsetzung der diesjährigen Hochwasserschadenbehebungen von 2022 bis voraussichtlich 2024
- Einholung Angebot für die Planung des Geschieberückhaltebeckens in Mutterberg für eine geplante Umsetzung 2023 -2025. Mit diesem als sinnvoll zu betrachtenden Gesamtprojektkönnte der Parkplatz Mutterberg aus der roten Gefahrenzone enthoben werden. An den grob angeschätzten Kosten von € 1. Mio. würde sich die Wintersport AG mit 50 %, der Bund mit 40 %, das Land mit 40 % und die Gemeinde mit 20 % der verbleibenden 50 % Interessentenbeiträge beteiligen.
- Einholung von Angeboten für die Detailplanungen auf Basis des Generellen Projektes

Weitere Vorgehensweise der Gemeinde bzw. des Gemeinderates:

- Vergabe der Planungsleistungen für das Geschiebebecken in Mutterberg (50 % Sonderbeitrag Wintersport AG); Restbetrag: Vorfinanzierung durch Gemeinde
- Antrag wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung
- Förderantrag mit Bereitstellung des Interessentenbeitrages – Geschiebebecken Mutterberg (50 % Sonderbeitrag Wintersport AG)
- Antrag wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für Instandhaltung Parkplatz Mutterberg
- Förderantrag mit Bereitstellung des Interessentenbeitrages - Instandhaltung Parkplatz Mutterberg bis Ende 2022

- Vergabe der Detailplanungen auf Basis des Generellen Projektes

Zu Punkt 5) der TO:

Zu Punkt 5.1) der TO:

Substanzverwalterin Andrea Pfurtscheller-Fuchs informiert darüber, dass im Bereich Schrofen auf Grundstücken der Gemeindegutsagrargemeinschaft eine Projektstudie der Universität Innsbruck zum Appollofalter durchgeführt wird; die entsprechenden Zustimmungen der Wildbach- und Lawinenverbauung liegen vor.

Eine entsprechende Haftpflichtversicherung für die Forstarbeiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft wurde abgeschlossen; Kosten: € 2.800,- p.a.

Zu Punkt 5.2) der TO:

Substanzverwalterin Andrea Pfurtscheller-Fuchs informiert über die seitens Büro DI Daniel Illmer unentgeltlich vorgenommene Planung des Forst- und Almweges Seduck, für dessen Bau eine forstrechtliche Förderung in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten in Aussicht gestellt wurde. Die erforderlichen Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer und Weidberechtigten sowie die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung liegen vor. Substanzverwalterin Andrea Pfurtscheller-Fuchs bedankt sich auf diesem Wege bei Hr. Elmar Müller, ohne dessen großen Einsatz die erforderlichen Zustimmungserklärungen aller Grundeigentümer und Weidberechtigten nicht vorliegen würden. Die Erstellung der unverbindlichen Preisauskunft für das Bauvorhaben erfolgte durch das Büro DI Daniel Illmer (Kosten: € 4.000,-). Für den Projektstart sind im Budget 2022 € 150.000,- vorgesehen.

Im Anschluss gibt DI Daniel Illmer einen Überblick über das Projekt und erläutert die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung, für die zunächst verschiedene Variantenstudien erstellt werden mussten. Die forstfachliche Sinnhaftigkeit dieser Erschließung für eine möglichst kleinflächige Schutzwaldbewirtschaftung, Waldpflege und allfälliger Schadholzaufarbeitung wurde dabei belegt. Für DI Daniel Illmer stellt dieses Projekt die Lösung einiger „Knoten“ im Bereich des Oberbergtales, insbesondere auch im Bereich Seduck, dar. Durch den Wegbau können 50 ha des Seducker Waldes für eine Schutzwaldbewirtschaftung erschlossen werden, sowie die Erschließung weiterer rund 13 ha mit Kurz- und Mittelstreckenseilkränen, die bislang nur mittels aufwändiger Langstreckenseilkräne bzw. Hubschrauberbringung erreichbar waren. Darüber hinaus werden mit dem letzten Wegabschnitt die Bedingungen für die Bewirtschaftung auch der darüber liegenden Almflächen verbessert. Von den fünf angeschriebenen Betrieben langten drei Angebote ein, aus denen die Pfurtscheller Alois Hoch- und Tiefbau GesmbH als Bestbieter hervorging; die Kosten können nach dem Vergabegespräch mit € 341.000,- (inklusive Reserven) beziffert werden.

Auf Nachfrage von EGR Gerold Schliernzauer bzw. GR Markus Müller informiert DI Daniel Illmer, dass eine Vorfinanzierung durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft zu erfolgen habe; aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung der Gemeindegutsagrargemeinschaft handele sich allerdings um Nettokosten. Die Baubegleitung durch DI Daniel Illmer ist mit € 16.000,- zu beziffern. 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher sieht es als tolle Sache an, wenn damit private Almen erschlossen werden können. Substanzverwalterin Andrea Pfurtscheller-Fuchs weist in diesem Zusammenhang auf die auch zu gründende Bringungsgemeinschaft hin. Bgm. Andreas Gleirscher erkundigt sich, ob von den nun vorliegenden Baukosten tatsächlich 50 % von der Förderung erfasst sein werden, nachdem sich diese explizit nur auf anrechenbaren Kosten beziehen werde. DI Daniel Illmer weist darauf hin, dass sich die in der Ausschreibung angeführten Positionen allesamt auf die Förderung beziehen.

Nachdem eine Förderzusage erst nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderates erfolgen könne, wird seitens des Gemeinderates eine Beschlussfassung unter der aufschiebenden Bedingung einer Förderzusage diskutiert. Amtsleiterin Jasmin Schwarz informiert darüber, dass auch ein unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossener Vertrag die Vertragspartner bereits binde: Die Gemeindegutsagrargemeinschaft müsse als Vertragspartner alles tun und vorkehren, was notwendig ist, um bei Eintritt der Bedingung erfüllen zu können und alles unterlassen, was die Erfüllung verhindern würde.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass die Substanzverwalterin die Wegbauarbeiten „Forst- und Almweg Seduck“ unter der aufschiebenden Bedingung der forstrechtlichen Förderung an die Fa. Alois Pfurtsheller Hoch- und Tiefbau GesmbH zu einer Nettovergabesumme von € 341.000,- vergeben möge.

EGR Bernhard Stern nimmt als betroffener Grundeigentümer nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 5.3) der TO:

Frau Mag. Gisela Gruber, vertreten durch RA Dr. Markus Moser hat bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft um flächengleichen Grundtausch von rd. 15 m² entsprechend vorliegendem Plan im Bereich des Objektes Oberberg 18 (Gst. .424) zur Verbesserung der Arrondierung im Hinblick auf eine Sanierung der baufälligen Tenne angesucht.

Angesichts der anhängigen Gerichtsverfahren im dortigen Bereich beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Substanzverwalterin den Antrag von Fr. Mag. Gisela Gruber auf flächengleichen Grundtausch im Ausmaß von rd. 15 m² im Bereich des Objekts Oberberg 19 (Gst..424) mit der Gemeindegutsagrargemeinschaft (Gst. 2618/4 in EZ 261) ablehnen möge.

Zu Punkt 6) der TO:

Zu Punkt 6.1) der TO:

Zu Punkt 6.2) der TO:

Nachdem die Hühlebachstraße in der Natur nicht entsprechend dem Kataster verläuft und auch Anträge auf käufliche Überlassungen von Teilflächen vorliegen, wurde durch Verkehrsplaner DI Friedrich Rauch eine entsprechende Richtigstellung der Grundgrenzen unter Berücksichtigung einer ordentlichen Verkehrsführung geplant und liegt nunmehr auch die entsprechende Vermessungsurkunde für den (entgeltlosen) Austausch von Grundflächen zwischen der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und der Gemeindegutsagrargemeinschaft vor.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Richtigstellung der Grundgrenzen „Hühlebachstraße“ zwischen der Gemeinde Neustift i.St. als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift i.St. entsprechend Vermessungsurkunde GZ.: 111501-001 vom 29.08.2022, DI Josef Wendl, Vermessung AVT-ZT-GmbH wie folgt zuzustimmen:

- Abschreibung von 985 m² (Trennstück 1) aus Gst. 814/3 in EZ 263 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) und Übernahme in Gst. 824/76 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)

- Abschreibung von 57 m² (Trennstück 2) aus Gst. 824/1 in EZ 263 (Gemeindegutsagrargemeinschaft)

meinschaft) und Übernahme in Gst. 824/68 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)

- Abschreibung von 18 m² (Trennstück 3) aus Gst. 3769 in EZ 263 (Gemeindegutsagrar-gemeinschaft) und Übernahme in Gst. 824/68 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)

- Abschreibung von 38 m² (Trennstück 4) aus Gst. 3769 in EZ 263 (Gemeindegutsagrar-gemeinschaft) und Übernahme in Gst. 824/151 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)

- Abschreibung von 428 m² (Trennstück 8) aus Gst. 3769 in EZ 263 (Gemeindegutsagrar-gemeinschaft) und Übernahme in Gst. 824/76 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)

- Abschreibung von 15 m² (Trennstück 7) aus Gst. 824/68 in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) und Übernahme in Gst. 824/76 in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)

- Abschreibung von 227 m² (Trennstück 5) aus Gst. 824/68 EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) und Übernahme in Gst. 824/151 in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)

- Abschreibung von 83 m² (Trennstück 6) aus Gst. 824/76 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) und Übernahme in Gst. 824/31 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)

Sämtliche Kosten, Gebühren sind von der Gemeinde zu tragen.

Zu Punkt 7) der TO:

1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher informiert über den derzeitigen Projektstand: Seitens der Landespolizeidirektion, die einen Teil (ca. 2/3) der „alte Schule“ als mögliches, vorübergehendes Ausweichquartier für die Polizeischule in Betracht zieht, sei bislang noch keine Entscheidung getroffen worden. Für eine Unterbringung werden gewisse Adaptierung nötig sein, wobei man bei Zusage sowieso in Verhandlungen mit der Bundesimmobiliengesellschaft treten werden müsse, ergänzt Bgm. Andreas Gleirscher. 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher berichtet weiters, dass die derzeitige Nutzer:innenanzahl rund 15 betrage; weitere Interessierte gebe es zudem für die Zwischennutzung. Mit Ausnahme von Stromkosten erwachsen der Gemeinde derzeit keine Kosten. Die Reinigung erfolge durch die Nutzer:innen selbst. Nachdem im Oktober bereits einige Veranstaltungen geplant sind, empfiehlt 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher, die bis Ende September 2022 befristete Nutzung um ein Monat (bis Beginn Heizperiode) zu verlängern; dann sollte auch die Entscheidung der Polizeischule vorliegen.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für eine Verlängerung der Probenutzung der „alten Schule für neues Leben“ bis 31.10.2022 aus.

GRin Anita Siller nimmt als Nutzerin nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 9) der TO:

2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller erwartet sich eine Lösung hinsichtlich der großen Anzahl an **Schüler:innen vor dem Schulcampus-Gebäude nach Schulschluss** und Verminderung des dadurch bestehenden Gefahrenpotentials im Bereich der Bundesstraße. Auch gäbe es immer wieder Beschwerden betreffend eines **fehlenden Schülerbusses bis Stackler**. Auf Nachfrage erklärt Bgm. Andreas Gleirscher, dass **Wahlplakate** innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf Gemeindegrund seitens des Bürgermeisters genehmigt wurden und dabei alle Antragsteller gleich behandelt werden.

Bgm. Andreas Gleirscher informiert auf Nachfrage von 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher über den Stand zum **Inklusionswohnen**. Aufgrund einer Nachmeldung einer interessierten Bewohnerin aus Mieders erfolge nunmehr eine abschließende Prüfung der an die Sozialabteilung übermittelten Interessentenliste, über die in einer demnächst stattfindenden Videokonferenz informiert werden solle. Entsprechende Gespräche mit DI Hertscheg, Wohnungseigentum (WE) und Bernhard Guggenbichler, St. Josef wurden seitens des Bürgermeisters bereits geführt und präsentierte die WE verschiedene Standortmöglichkeiten im gesamten Stubaital, wenn auch ein Baustart aufgrund der Baukostensteigerung nicht gewährleistet werden könne. Um eine rentable Führung zu ermöglichen, bedarf es mindestens sechs Einheiten. Seitens der Gemeinde wurden alle Hausaufgaben erfüllt und sei auch das Projekt in der Volksschule Neder noch im Gespräch, so Bgm. Andreas Gleirscher.

1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher informiert über das nun auch seitens des Tourismusverbandes bestätigte **Siegerprojekt des neuen Freizeitzentrums**. GR Markus Müller fände interessant, dazu eine Gemeindeversammlung zur Informierung der Bevölkerung abzuhalten. 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher erklärt, dass sich die Verwaltungsräte für eine Pressekonferenz entschieden haben. Hinsichtlich der für das **Bezirkserntedankfest verschickten Postwurfs** durch die Gemeinde geht 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher davon aus, dass zukünftig auch andere Vereine amtliche Mitteilungen über die Gemeinde versenden dürfen. Bgm. Andreas Gleirscher erklärt, dass es sich um einen Hinweis auf Straßensperren im Rahmen des Bezirkserntedankfestes gehandelt habe. Eine weitere Besprechung erfolge dazu im Gemeindevorstand.

Für GR Markus Müller war dieser Postwurf vielmehr ein Einladungsschreiben und ist eine private Veranstaltung keine amtliche Mitteilung, wenn der Obmann eines Vereins diese unterzeichnet und zudem nicht nur auf Straßensperren hinweist, sondern darüber hinaus das gesamte Programm anführt. GR Markus Müller weist weiters auf die Dringlichkeit der **Standortentwicklung Kinderbetreuung** hin, welches auch für das nächstjährige Budget von Bedeutung sei: Der Vorstand müsse sich dringend damit befassen, um eine zeitliche Verzögerung für das Ziel 2024 zu verhindern.

EGR Gerold Schliernzauer weist auf dringend erforderliche **Ausbesserungsarbeiten von Asphalt Schäden** hin. Bgm. Andreas Gleirscher erklärt, dass Meldungen für das Budget 2023 an ihn bzw. seine Stellvertreter erfolgen sollen, um die genannten Stellen mit Bauhofleiter Wolfgang Stern begutachten zu können.

Auf Nachfrage von GV Dr. Patrick-Christoph Niederegger zum Stand des **Blaulichtzentrums**, informiert Bgm. Andreas Gleirscher, dass ein Gespräch mit TIGEWOSI-Geschäftsführer Mariacher stattfinde, der die Gemeinde bei der Berechnung der Miethöhe sowie der Fördermöglichkeiten berate.

Zu Punkt 8) der TO: Personalangelegenheiten

Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da der Tagesordnungspunkt 8) unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 46 Abs 3 TGO 2001).

Zu Punkt 8.1) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz berichtet von den im Gemeindevorstand als zuständiges Organ gefassten Beschlüsse zu Personalentscheidungen im Vinzenzheim, welche die MandatarInnen zur Kenntnis nehmen.

Zu Punkt 8.2) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, Kinderbetreuungsleiterin **Manuela Gaßler, BA** eine über § 107 G-VGB 2012 hinausgehende Zulage für Leitungsaufgaben (6 Gruppen und mehr) pro weitere Gruppe von € 60,- und damit von gesamt brutto € 300,- ab 12.09.2022 zu gewähren. Die Dienstzulage ist bei Verringerung der Gruppenanzahl entsprechend zu reduzieren.

Zu Punkt 8.3) der TO:

Der Gemeinderat beschließt die Wiederanstellung von **Fr. Angelika Eigentler** als Stützkraft im Kindergarten mit 16,00 Wochenstunden (40,00 % DV) ab 12.09.2022 befristet auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfes (Situationsanalyse nach § 18 TKKG).

Zu Punkt 8.4) der TO:

Der Gemeinderat beschließt die Wiederanstellung von **Fr. Maria Knoflach** als Schulassistentin in der Volksschule Krößbach mit einem Beschäftigungsausmaß von 22 Wochenstunden (55 % Dienstverhältnis) ab 12.09.2021. Die Anstellung wird auf die Dauer der Bewilligung dieser Schulassistentenstelle befristet.

Zu Punkt 8.5) der TO:

Zur Fortführung des Projektes „Englisch im Kindergarten und in der Volksschule“ beschließt der Gemeinderat die Wiederanstellung von **Fr. Amanda Thackary** ab 19.09.2022 befristet für das Schuljahr 2022/2023 mit 18,09 Wochenstunden (45,23 % DV).

Zu Punkt 8.6) der TO:

Der Gemeinderat beschließt die Wiederanstellung von **Fr. Hanna Kindl** als Stützkraft im Kindergarten mit 16,00 Wochenstunden (40,00 % DV) ab 01.09.2022, befristet auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfes (Situationsanalyse nach § 18 TKKG).

Zu Punkt 8.7) der TO:

Der Gemeinderat beschließt die Wiederanstellung von **Fr. Heike Ferchl** (Kindergartenassistentin in der Waldgruppe) mit 20,00 Wochenstunden (50 % DV). Gleichzeitig wird das unbefristete Dienstverhältnis ab 09.09.2022 in ein unbefristetes Dienstverhältnis abgeändert.

Zu Punkt 8.8) der TO:

Der Gemeinderat spricht sich für die Erhöhung des Dienstverhältnisses von **Fr. Larissa Pfurtscheller** (derzeit noch Assistentin im Kindergarten) von 73,75 % auf 96,88 % Dienstverhältnis ab 09.09.2022 und Umstufung von derzeit VB I d (Assistentin) auf ki1 (Pädagogin ohne Ferien) aufgrund abgeschlossener Ausbildung ab 01.11.2022 aus.

GVin Andrea Pfurtscheller-Fuchs nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 8.9) der TO:

Der Gemeinderat nimmt die Inanspruchnahme der Elternteilzeit von **Fr. Bettina Winter** ab 09.09.2022 mit einem 30 % Dienstverhältnis am 09.09.2022 zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 8.10) der TO:

Der Gemeinderat beschließt, **Hr. Lorenz Kaftan** als Mitarbeiter in der Forstaufsicht ab 01.03.2023, zunächst befristet bis 29.02.2024 mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % (40 Wochenstunden) anzustellen.

g.g.g.

(Schriftführer)
Amtsleiterin Jasmin Schwarz